

Merkblatt für Leitungseinbauten

Entlangführung und Querung von Leitungen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich gemäß Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) in der geltenden Fassung.

Entlang der Bahnstrecken gilt zusätzlich die Sicherheitszone.

A) Allgemeines

Die Leitungsquerung über oder unter einer Eisenbahnanlage und die Entlangführung von Leitungseinbauten im Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) der Eisenbahn ist nur dann zulässig, wenn darüber zwischen Bauwerber und den Niederösterreich Bahnen eine Einigung erzielt wird.

Die **Sicherheitszone** erstreckt sich vier Meter beiderseits der äußersten Gleisachse.

Vor Ausstellung der erforderlichen Betretungskarten darf die Sicherheitszone nicht betreten werden.

Der **Bauverbotsbereich (§ 42 EisbG)** erstreckt sich auf freier Bahnstrecke bis zu 12 Meter von der Mitte der nächstgelegenen Gleisachse und im Bahnhofsbereich (von Einfahrtssignal bis Einfahrtssignal) bis zu 12 Meter von den Bahnhofsgrenzen.

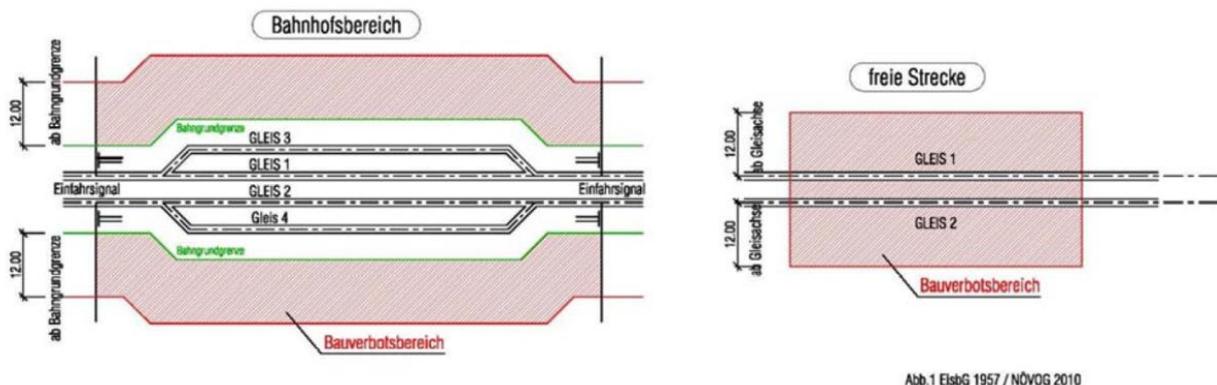


Abbildung 1: Bauverbot im Bahnhofsbereich und auf freier Strecke

Der **Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG)** von Bahnstromanlagen erstreckt sich bei Freileitungen je 25 Meter und bei Kabelleitungen je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

Jegliche Leitungsquerungen müssen einen **senkrechten Mindestabstand von 1,5 Meter von der Schutzrohroberkante zur Schwellenoberkante** aufweisen

Bohrungen dürfen nur mit **verdrängungslosen Verfahren** durchgeführt werden. Das **einzusetzende Rohr muss zusammen mit dem Bohrer** hineingeschoben werden.

Die benötigten Bohrgruben müssen **mindestens 4 Meter von der Gleisachse** entfernt sein und dürfen den Bahndamm und den Gleisschotter nicht beschädigen oder beeinträchtigen.

B) Unterlagen

Bauwerber müssen ein formloses, schriftliches Ansuchen an die Niederösterreich Bahnen stellen. Zur Überprüfung des Bauvorhabens sind dem Ansuchen folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beizulegen:

- **Technischer Bericht (Baubeschreibung)**, bezogen auf den Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) der Eisenbahnanlage
- **Lageplan (Grundriss)**, im Maßstab nicht kleiner als 1:1000; in der Plandarstellung oder im Plankopf sind folgende Angaben zu machen:
 - Anfangs- und Endpunkt der Bahnstrecke
 - Kilometrische Lage (Bahn-km der Strecke)
 - Gleisachsen und Angabe des Abstandes der Gleisachsen
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze (braun dargestellt)
 - Geplantes Projekt (rot dargestellt)
 - Angabe von politischen Bezirk, Gemeinde und Katastralgemeinde
 - Angabe der betroffenen Grundstücke (NÖVOG-Grundstück sowie der im Bauverbots- oder Gefährdungsbereich gelegenen Grundstücke)
 - Ansichten, Schnitte, Profile und Angaben der Leitungsverlegung (Tiefe in Bezug auf Schwellen-Oberkante)
 - Angabe der querenden Medien (z.B. Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telekom) sowie deren Anzahl
 - Digitalfotos

Verfahrensabhängig können weiterer Unterlagen erforderlich sein. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Unvollständige Ansuchen werden dem Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch das Prüfverfahren unterbrochen wird.

C) Einverständniserklärung und Kosten

Wir weisen darauf hin, dass mit der Errichtung bahnfremder Anlagen oder mit Tätigkeiten im Nahbereich von Eisenbahnanlagen erst nach Abschluss der Einverständniserklärung begonnen werden darf und diese andere behördliche Genehmigungen nicht ersetzt.

Die Vergütung für die Prüfung des Bauvorhabens und Ausfertigung der Einverständniserklärung erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.